

Beitragsordnung des Bundesverbandes der Organtransplantierten e.V.

§ 1 Grundsatz

(1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage im § 7 der Vereinssatzung in der Fassung September 2023. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

(3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 02.09.2023 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Ehrenmitglieder sind gemäß Satzung § 5 (4) beitragsfrei.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags ist der Beitrittsmonat.

(3) Die Mitgliedschaften A, C, D, D2, E, E2 die ab dem 2. September 2023 abgeschlossen werden, beinhalten die digitale Mitgliederzeitschrift. Das Abo der gedruckten Mitgliederzeitschrift kann für diese Mitgliedschaften für weitere 8,00 € jährlich bezogen werden.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.

(2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(3) Ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag muss beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Bewilligung der Ermäßigung.

(4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.

§ 5 Zahlungsform

(1) Ab dem 02.09.2023 sind Beitragszahlungen für neue Mitgliedschaften nur noch per SEPA-Lastschriftverfahren möglich. Dazu ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats durch das Mitglied gegenüber dem Verein erforderlich. Ausnahmen vom genannten Bezahlverfahren sind, nur nach Genehmigung durch den Vorstand, möglich.

(2) Bei Mitgliedern, die dem BDO e.V. kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit jährlich 10 Euro in Rechnung zu stellen.

(3) Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

(4) Bei Mahnungen ist der Verein berechtigt, zusätzlich Mahngebühren in Höhe von 5 EUR zu erheben.

(5) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert. Nähere Informationen zum Datenschutz des BDO e.V. entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter folgendem Link:

§ 7 Änderungen

Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.